

RS Vwgh 1994/1/25 93/11/0204

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1994

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §64 Abs6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/11/17 92/11/0078 1

Stammrechtssatz

Das glaubhaft zu machende Lenken in der Dauer von mindestens einem Jahr muß unmittelbar vor der Antragstellung liegen und berechtigterweise erfolgt sein. Länger zurückliegende Lenkzeiten sind nicht zu berücksichtigen

(Hinweis E 9.10.1990, 90/11/0098).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993110204.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at